Vertrag

zwischen

der evang.-lutherischen Kirchengemeinde Sickte
-nachfolgend Kirche genannt

und

der Gemeinde Sickte, nachfolgend Gemeinde genannt

über den Betrieb des „St. Petri-Kindergartens", An der Wabe 16 in Sickte.

§ 1 Grundsätze

Kirche und Gemeinde verpflichten sich, zum Wohl der in der St. Petri-Kindertagesstätte betreuten Kinder zusammenzuarbeiten. Hierzu überträgt die Gemeinde der Kirche die Trägerschaft der Kindertagesstätte.

§ 2 Auftrag zum Betrieb, Eigentum

1. Die Gemeinde überträgt der Kirche den Betrieb der voll eingerichteten öffentlichen Kindertagesstätte St. Petri in Sickte. Der Betrieb umfasst die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte, zu deren Wahrnehmung der Kirche insbesondere die Personalhoheit übertragen ist. Das Gesetz des Landes Niedersachsen über Tageseinrichtungen für Kinder nebst den Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes und die in der evang.-luth. Landeskirche Braunschweig maßgeblichen Bestimmungen sind zu beachten.

2. Zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung wird in der Kindertagesstätte St. Petri nach Maßgabe der jeweils erteilten Betriebserlaubnis, die an dem tatsächlichen Bedarf orientiert ist und in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages ist, folgendes Angebot, das nach Bedarf weiterzuentwickeln ist, vorgehalten:
   - Öffnungszeiten bei Bedarf von 06:00 Uhr– 20:00 Uhr
   - Betreuung auch in den Sommerferien
   - Stundenbetreuung außerhalb des vertraglich vereinbarten Kindertagesstättenbetriebs.

3. Grundstück und Ausstattung der Kindertagesstätte bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie bestehen aus dem in einem Plan bezeichneten Grundstück mit Außenanlagen und dem voll eingerichteten Gebäude mit Inventar.

12/04/2010 23:26 +49-5305-930048 EV.KIRCHE SICKTE S. 01/06

§ 3 Bauliche Anlagen

Bauliche Veränderungen im und am Gebäude und Veränderungen an den Außenanlagen sind Angelegenheit der Gemeinde Sickte. Die Kirche ist zu hören.

Die Gemeinde trägt die Kosten für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes (einschließlich der Schönheitsreparaturen) und der Außenanlagen.

§ 4 Leistungen der Kirche

1. Die pädagogische Arbeit der Kirchengemeinde ist im Auftrage der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Sie ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Auf dieser Grundlage sorgt die Kirche für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

2. Die Kirche stellt unter Anwendung des kircheneigenen Tarifwerks (insbesondere unter Beachtung der Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen) und auf der Grundlage der jeweils erteilten Betriebserlaubnis das pädagogische Personal, das aufgrund des durch die Gemeinde ermittelten Bedarfs erforderlich ist, sowie das Reinigungspersonal an. Weiteres oder anders qualifiziertes Personal kann im Einvernehmen mit der Gemeinde eingestellt werden. Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt die Kirche die ihr vom Landeskirchenamt gewährten Pauschalbeträge, die nach Maßgabe der Haushalte der Landeskirche der allgemeinen Haushaltsentwicklung angepasst werden, zur Verfügung, soweit und solange in der Tageseinrichtung mindestens drei Gruppen vorgehalten werden. Die Pauschalbeträge der Landeskirche werden auf die Gesamtpersonalkosten angerechnet. Das Defizit der Betriebskosten einschließlich der Kosten für die Personalverwaltung trägt die Gemeinde.

3. Die Kirche schließt eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die sich aus der Betriebsführung des Kindergartens ergeben, ab. Die Kirche stellt die Gemeinde von jeder Haftpflicht mit Ausnahme der Haftpflicht wegen Verletzung der der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflicht frei, die sich dem Betrieb der Kindertagesstätte ergeben könnten. Sie hat die Vorschriften über Feuerschutz und Unfallverhütung zu beachten.

§ 5 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde nimmt folgende Aufgaben wahr und trägt die hierfür notwendigen Kosten:

a) Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen
b) Anschaffung u. Unterhaltung Geräte und Ausstattungsgegenstände
c) Bewirtschaftung
d) Versicherungen (mit Ausnahme der in § 4 Nr. 3 genannten)

e) Post- u. Fernmeldegebühren, Internet
f) Annahme der Anmeldungen in Abstimmung mit der Tagesstättenleitung
g) Festsetzung der Gebühren
h) Annahme und Einzug der Gebühren
i) Abrechnung der Zuweisung und Zuschüsse Dritter.

Ferner trägt die Gemeinde die Kosten für

a) Aus- u. Fortbildung
b) Lehr- u. Unterrichtsmaterial
c) Reisekosten

und weist der Kirche hierfür nach vorheriger Abstimmung im Gemeinsamen Ausschuss in jährliches Budget zu.

§ 6

Weiterentwicklung des Gebäudes

Die über die Kindertagesstättennutzung hinausgehende Nutzung der geplanten Cafeteria und des Bewegungsraumes wird zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich entschieden.

§ 7 Pädagogischer Beirat

Die Kirche hat einen pädagogischen Beirat eingerichtet, wie im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen vorgeschrieben. Die Arbeit erfolgt nach den Richtlinien der Kirche.

Zu den Sitzungen soll ein Vertreter der Gemeinde eingeladen werden.

§ 8 Gemeinsamer Ausschuss

1. Gemeinde und Kirche wirken in allen Fragen (mit Ausnahme pädagogischer Fragen), die nach diesem Vertrag die Trägerschaft betreffen, einvernehmlich zusammen. Hierzu wird ein Ausschuss gebildet, der aus drei Vertretern der Kirche, drei Vertretern der Gemeinde und einem Elternvertreter besteht. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

2. Der Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss wechselt jährlich zwischen der Gemeinde und der Kirche. Die Gemeinde übernimmt den Vorsitz im 1. Vertragsjahr. Über die Sitzung des gemeinsamen Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das allen Ratsmitgliedern der Gemeinde und allen Trägervertretern übersandt wird. Den Protokollführer bestimmt der/die Vorsitzende.

12/04/2010 23:26 +49-5305-930048 EV.KIRCHE SICKTE S. 06/06

§ 9

Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 01.08. d.J. gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Kündigt die Gemeinde den Vertrag aus Gründen, die die Kirche nicht zu vertreten hat, so leistet sie ihren Zuschuss nach § 4 Nr. 2 längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens.

   Die Kirche verpflichtet sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Gemeinde spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine Nachschusspflicht der Gemeinde endet jedoch bei Vorlage eines Personalübernahmeangebotes zu gleichen Bedingungen.

3. Kündigt die Kirche den Vertrag aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, so bestehen für die Gemeinde keinerlei Verpflichtungen für Zahlungen jeder Art nach Ende des Vertragsverhältnisses.

4. Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vereinbaren die Vertragspartner, dass die Kirche neue Verhandlungen über die Finanzierungshilfen der Gemeinde verlangen kann, wenn die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätte sich wesentlich ändern.

5. Soll aus wirtschaftlichen Gründen und wegen Abnahme der Kinderzahlen in der Gemeinde Sickte eine Gruppe geschlossen werden, so bedarf es dazu keiner Kündigung. Die Gemeinde Sickte teilt dies schriftlich der Kirche mit; Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

6. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig.

7. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Sickte, den 14.07.2009

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sickte:

Pastor Martin Lange — B. Kähler

geschäftsführender Pfarrer — Vorsitzende/r - stellv. Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SICKTE

Für die Gemeinde Sickte:

GEMEINDE SICKTE LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt

Mit der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist eine Zusage der Landeskirche über entsprechende finanzielle Zuweisungen nicht verbunden.

Wolfenbüttel, den 14. Aug. 2009

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
I.A.

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE IN BRAUNSCHWEIG LANDESKIRCHENAMT

Gemeinde Sickte
Gemarkung Obersickte
Flur 3
Maßstab 1:500

Auftr.-Nr.: 08/2552-8

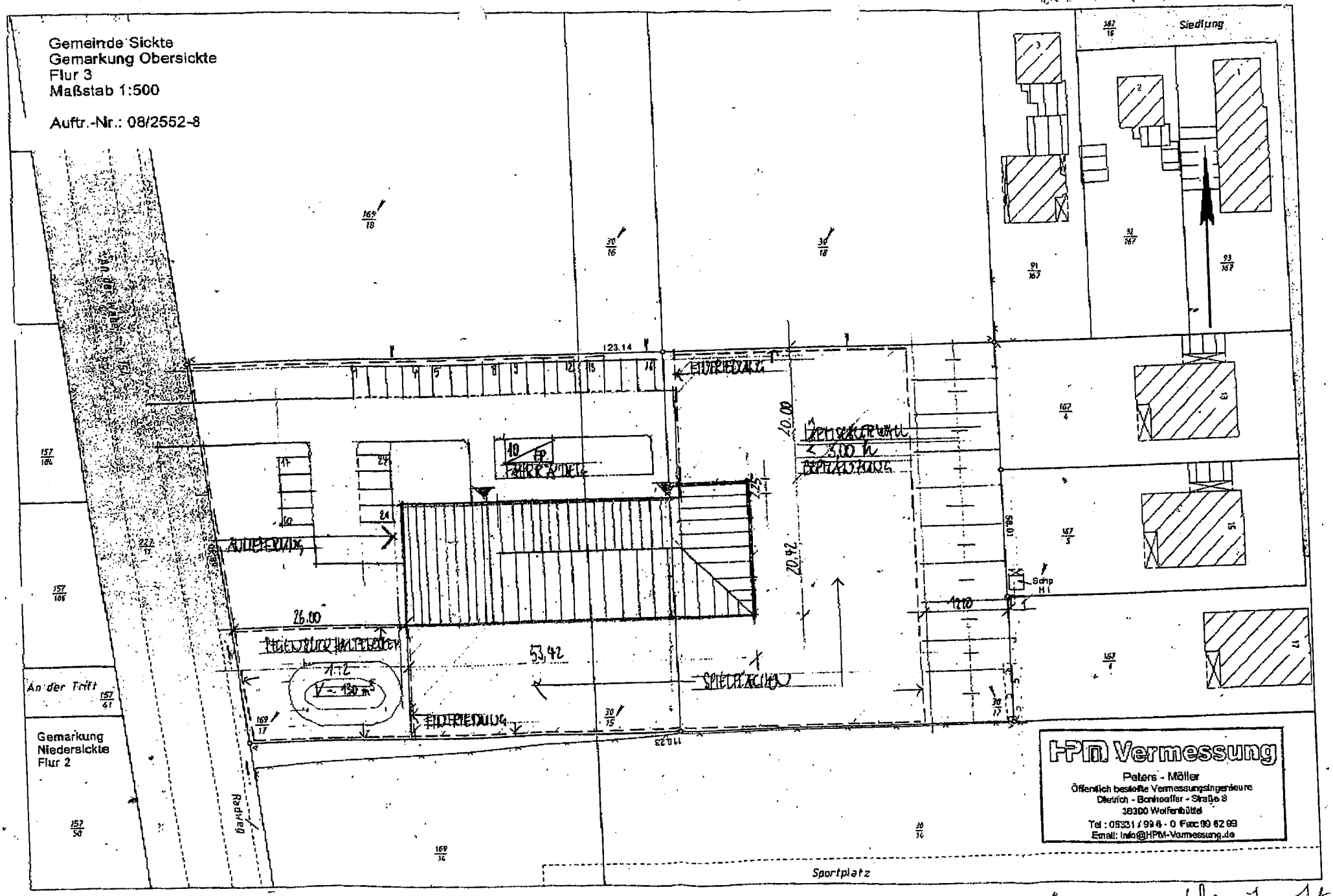

01.07.2008